



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_42 **JAHRGANG 54**
16. Mai 2025

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom 16.05.2025

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), i. V. m. § 3 Abs. 7 und § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 13.12.2022 (Amtl. Mittlg. 117/22), die durch Ordnung vom 10.07.2024 geändert worden ist (Amtl. Mittlg. 41/24) und auf Grund der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.12.2012 (Amtl. Mittlg. 77/12), zuletzt geändert am 16.05.2025 (Amtl. Mittlg. 41/25), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Fälligkeit der Beiträge
- § 4 Beitragshöhe
- § 5 Änderungen
- § 6 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsbestimmungen

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal erhebt in jedem Semester von allen Studierenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die dazu notwendigen Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Angehörigen der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten Studierenden.
- (2) Die Beiträge werden von der Bergischen Universität kostenfrei für die Studierendenschaft bei der Einschreibung, Rückmeldung bzw. Beurlaubung erhoben. Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der vom Rektorat für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung beschlossenen und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Studierendenbeitrages beträgt 19,00 Euro.
- (2) Dieser Beitrag teilt sich wie folgt auf:
 - a) 14,25 Euro Beitrag für die Studierendenschaft (AStA-Beitrag),
 - b) 3,00 Euro Beitrag für die Fachschaften,
 - c) 1,00 Euro für den Hochschulsport,
 - d) 0,50 Euro für die Bühnenflatrate,
 - e) 0,25 Euro für den Sozialfond.
- (3) Zusätzlich zum Studierendenbeitrag wird ab dem Wintersemester 2025/26 ein Mobilitätsbeitrag von 208,80 Euro (6 x 34,80 Euro, entspricht 60 % des regulären Deutschlandtickets) für das Deutschlandsemesterticket erhoben.
- (4) Die Beiträge nach § 4 Abs. 3 dienen der Finanzierung des studentischen Semestertickets gemäß einer Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW.
- (5) Auf Grund sozialer Härte kann von der Erhebung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 abgesehen werden. Über die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes. Die beurlaubten Studierenden haben darüber hinaus einen Rechtsanspruch gegenüber der Studierendenschaft (Vertreten durch den AStA) auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages. Diese Ordnung ist bindender Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 5 Änderungen

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlamentes. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden (§ 53 Abs. 4 HG).

§ 6 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

- (2) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem Wintersemester 2025/26 und tritt automatisch zum Ende desjenigen Semesters außer Kraft, in dem die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 beendet wird.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 02.04.2025 und vom 07.05.2025 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 14.05.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 16.05.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff